

R e g l e m e n t

über die Nutzung des offenen Landes

der

Ortsbürgergemeinde Rapperswil

(Landverwaltungsreglement)

vom 3. September 1968

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement stellt die Anforderungen auf für die Nutzung und Verwaltung des offenen Landes der Ortsbürgergemeinde Rapperswil.

Zweck

Art. 2

Das Reglement findet auf das gesamte im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rapperswil stehende in und ausserhalb des Gemeindebannes gelegene offene, d.h. unbewaldete Land Anwendung.

Geltungsbereich

II. Aufsicht, Vollzug und Verwaltung

Art. 3

Die Aufsicht über die Landverwaltung und die Handhabung des Landverwaltungsreglementes sind Sache des Gemeinderates.

Aufsicht und
Vollzug

Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte der von ihm zu wählenden Landwirtschaftskommission übertragen.

Art. 4

Die Rechnungsführung für die Landverwaltung erfolgt über die Ortsbürgerkasse und obliegt der Gemeindekasse. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Finanzverwaltung der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, sowie die Anordnungen des Gemeinderates.

Rechnungswesen

III. Bürgerland

Art. 5

Der Anspruch auf die Gabenberechtigung - als Bestandteil des Bürgernutzens - setzt das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rapperswil und den Wohnsitz (Art. 23 ZGB) in dieser Gemeinde voraus.

Gabenberech-
tigung

In Uebereinstimmung mit § 20 des Waldreglementes vom 10. Oktober 1961 sind nutzungsberechtigt:

a) Für die ganze Gabe:

- 1) Eheleute mit oder ohne Kinder, mit eigenem Haushalt.
- 2) Verwitwete oder Geschiedene mit Kindern und eigenem Haushalt.
- 3) Zwei oder mehrere nach dem Tode ihrer Eltern zusammenlebende Geschwister mit eigenem Haushalt.

b) Für die halbe Gabe:

- 1) Verwitwete ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
- 2) Geschiedene oder getrennt lebende Eheleute, sofern sie eigenen Haushalt führen.
- 3) Ledige beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 20. Altersjahr, sofern sie eigenen Haushalt führen.

Die Voraussetzung für die Führung eines eigenen Haushaltes ist dann erfüllt, wenn eine Wohnungseinrichtung mit Kochstelle vorhanden ist, die regelmässig benützt wird.

Art. 6

Der Landnutzen umfasst:

- a) Für die ganze Gabe: eine Bünte von 18 Aren.
- b) Für die halbe Gabe: eine Bünte von 9 Aren.

Gabengrösse

Art. 7

Die Zuteilung frei werdenden Bürgerlandes an die Gabenberechtigten erfolgt auf deren Anmeldung durch den Gemeinderat. Bewerben sich gleichzeitig mehrere Gabenberechtigte, die sich in der Zuteilung der Bünten nicht einigen können, so entscheidet das Los.

Gabenzuteilung

Neuansprüche auf Landnutzen, auch Begehren um Rückgabe von Bünten, sind jeweils bis 31. August des betreffenden Jahres dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 8

Das Nutzungsjahr für die Bünnten umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Beginn und Dauer
der Nutzung

Die Nutzungsdauer gilt jeweils auf ein weiteres Nutzungsjahr als erneuert, wenn weder vom Gabenberechtigten, noch von der Gemeinde bis zum 31. August die Auflösung des Nutzungsverhältnisses schriftlich gefordert wird. Gemeindeseits kann die Auflösung auch durch öffentliche Publikation erfolgen.

Art. 9

Begehren auf Zuteilung von Bünnten können nur von Gabenberechtigten gestellt werden, die das Land selber bewirtschaften. Zugeteilte Bünnten dürfen weder vertauscht noch unterverpachtet werden.

Zuteilungsbegehre:
Verbot von Ver-
tausch und Unter-
pacht

Art. 10

Der Gabenbezüger hat für die zur Nutzung übernommene Bünnte eine jährliche Ablösung an die Ortsbürgerkasse zu bezahlen. Die Höhe der Ablösung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Ablösung
Barentschädigung

~~Für nicht genutzte Bünnten haben die Gabenberechtigten Anspruch auf eine jährliche Barentschädigung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.~~

Aufgehoben laut Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. 12. 1979

IV. Pachtland

Art. 11

Soweit das offene Land der Ortsbürgergemeinde nicht für Bünnten der Ortsbürger beansprucht wird, ist es in Grossparzellen an ortsansässige Selbstbewirtschafteter zu verpachten. Die Pachtverhältnisse begründet der Gemeinderat in der Regel durch freie Vereinbarung mit den Interessenten, oder wenn es die Umstände erfordern durch öffentliche Pachtsteigerung.

Zuteilung
Pachtdauer

Bei Verpachtung auf dem Wege der freien Zuteilung sollen Pachtinteressenten, die zur Erreichung oder Erhaltung der Existenzgrundlage auf Pachtland angewiesen sind, vor den übrigen Bewerbern angemessen berücksichtigt werden.

Die reguläre Pachtdauer beträgt sechs Jahre, wobei ein Nutzungsjahr den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfasst. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf der Pacht weder von der Gemeinde, noch vom Pächter eine schriftliche Kündigung, so gilt das Pachtverhältnis auf eine weitere Dauer von je drei Jahren erneuert, bis es unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist von einer Partei aufgelöst wird. Gemeindeseits kann die Kündigung auch durch öffentliche Publikation ausgesprochen werden.

Art. 12

Es ist anzustreben, dass der einzelne Pächter das Pachtland möglichst an einem Stück zugeteilt erhält.

Zugeteiltes Pachtland darf weder vertauscht, noch unterverpachtet werden.

Arrondierung
Verbot von Ver-
tausch und Unter-
pacht

Art. 13

Für die vereinbarten Pachtzinse stellt die Gemeindekasse den Pächtern alljährlich Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Pachtzinszahlung

V. Nutzungsvorschriften für Bürger- und Pachtland

Art. 14

Büntenzüger und Pächter haben die zugeteilten Landparzellen in sachkundiger Weise zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustande zu erhalten. Offensichtliche Vernachlässigung der Bewirtschaftung hat den Entzug des Landes zur Folge.

Der Gemeinderat kann einschränkende Bestimmungen für die Bewirtschaftung erlassen.

Bewirtschaftung

Art. 15

Vorhandene Obstbäume sind vom Bünzeninhaber oder Pächter in sachkundiger Weise zu pflegen, insbesondere auch zu reinigen und zu schneiden. Das Umpfropfen oder Entfernen von Bäumen darf nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat erfolgen.

Obstbäume

Für die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wie auch für die Anlage von Obst- und Beerenkulturen ist die ausdrückliche Einwilligung des Gemeinderates erforderlichlich.

Art. 16

Jede Veränderung oder Beschädigung von Marchsteinen und Vermessungszeichen ist verboten.

Durch die Bewirtschaftung beschädigte oder verunreinigte Weganlagen sind sofort instand zu stellen oder zu reinigen.

Grenzzeichen
Weganlagen

VI. Strafbestimmungen

Art. 17

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Strafkompetenzen geahndet.

Ausserdem kann der Gemeinderat die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren anordnen, oder diesem das Nutzungsrecht entziehen.

Strafen
Verwaltungszwang

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Bei ausserordentlichen Verhältnissen und in Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes nicht angezeigt ist, kann der Gemeinderat Ausnahmen oder Abweichungen von einzelnen Bestimmungen verfügen.

Ausnahmen

